

Bebauungsplan M 1:10000



ZEICHENERKLÄRUNG

a. Planzeichen als Festsetzung

- WA** Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO 1990)
- MD** Dorfgebiete (§5 BauNVO 1990)
- Baugrenze
- Strassenverkehrsflächen, geplant
- Strassenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Gehweg, geplant
- Strassenverkehrsflächen, bestehend
- Strassenbegrenzungslinie
- Trenngrün zwischen den Garagenzufahrten
- private Garagenzufahrt, versickerungsfähig
- Gz geplante Garagenzufahrten
- öffentliche Garagenzufahrt, versickerungsfähig
- straßenbegleitende Grünfläche, bestehend, für Kreuzweg, öffentlich
- Firstrichtung
- First kann um 90° gedreht werden
- Fläche für Regenrückhaltebecken
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1	2
3	4
5	6

1 = Art der Nutzung
 2 = Dachform: SD = Satteldach
 KW = Krüppelwalddach
 3 = zul. Zahl der Vollgeschosse als Höchstwerte
 4 = Dachneigung
 5 = Bauweise: o = offene Bauweise
 6 = GRZ

b. Planzeichen als Hinweise

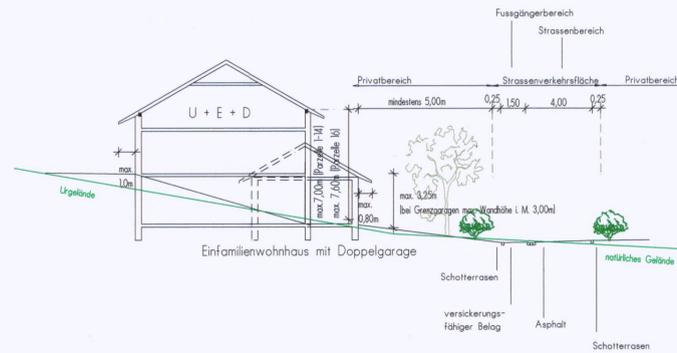
- Stationen des bestehenden Kreuzweg
- 213 Flurstücksnummer
- bestehende Grenzen
- geplante Grenzen
- 425 Höhengichtlinien
- bestehendes Hauptgebäude
- bestehendes Nebengebäude
- Bäume privat (empfohlener Standort)
- Parzellennummer
- bestehende offene Gullegrube
- bestehende geschlossene Gullegrube

- Schule
- Spielplatz
- geplante Wohnbebauung mit Garage
- geplante GV-Strasse
- private Büsche und Bäume
- 20-KV Mittelspannungsfreileitung mit zugehöriger Sicherheitszone (beidseits 8 m)
- bestehende Zufahrten
- bestehendes Grundstück wird erweitert für diese Parzelle gilt der rechtsgültige Bebauungsplan "Schloßleiten"
- Fläche, um die die Parzelle 15 erweitert wird

REGELBEISPIELE M 1:200

Parzelle 1-14 und 15
 Für Parzelle 15 gilt der gültige Bebauungsplan "Schloßleiten"

	Hauptgebäude	Nebengebäude
Dachform:	Satteldach/Krüppelwalddach	wie Hauptgebäude
Dachneigung:	25°-35°	wie Hauptgebäude
Dachdeckung:	naturrote Dachsteine Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 32° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach bzw. Schleppdach ausgebildet werden. Gauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche errichtet werden.	wie Hauptgebäude kein Kniestock Carports sind zulässig



PRÄAMBEL

Aufgrund des §2 Abs.1 und der §9 und 10 Abs.1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art.91 und 89 Abs.1 Nr. 17 BayVO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung
 §1

Der Bebauungsplan "Schloßleiten-Erweiterung" in der Fassung vom _____ ist beschlossen.

§2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Blaibach, den _____
 Trenner, 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß
 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 13.12.00 ortsüblich bekannt gemacht.

Blaibach, den _____
 Trenner, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung
 Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.03.01 hat in der Zeit vom 23.03.01 bis 25.04.01 stattgefunden.

Blaibach, den _____
 Trenner, 1. Bürgermeister

3. Auslegung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.03.01 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 01.05.01 bis 02.06.01 öffentlich ausgestellt.

Blaibach, den _____
 Trenner, 1. Bürgermeister

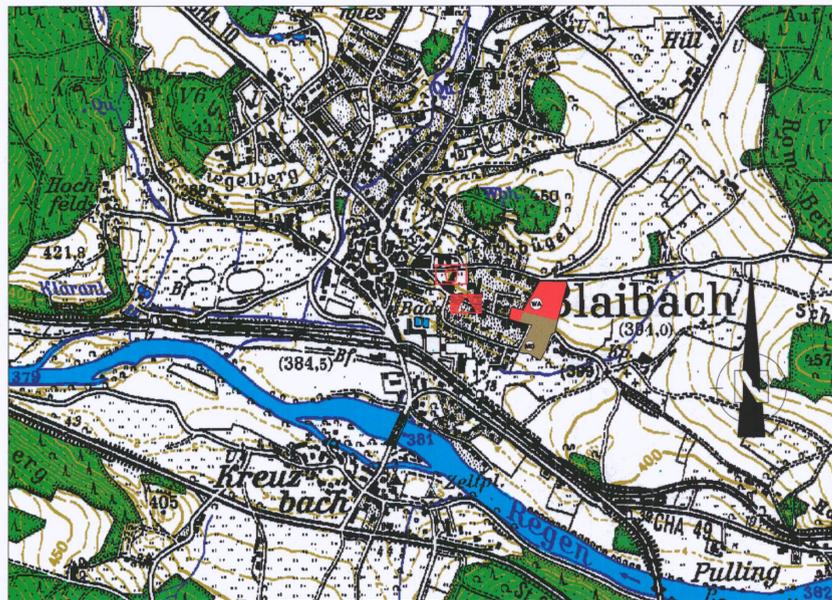
4. Satzung
 Die Gemeinde Blaibach hat mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 20.09.01 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.03.01 als Satzung beschlossen.

Blaibach, den _____
 Trenner, 1. Bürgermeister

5. Inkrafttreten
 Der als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 20.11.01 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Blaibach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Blaibach, den 20.11.01
 Trenner, 1. Bürgermeister

Übersichtslageplan M 1:100000



Gemeinde
 Blaibach
 Lkr. Cham
 II Nr. 3.1.5.1.
 Bestandsnr.: 20 u. 2001
 S. 60.2

Bebauungsplan Schlossleiten-Erweiterung

Planfertiger: Dipl.-Ing. Univ. Gerd Schierer
 Weidschmidtstraße 2
 93413 Cham

Aufgestellt: Cham, den 14.03.2001

Gerd Schierer
 Gerd Schierer
 Dipl.-Ing. Univ., SF1 - EWE

Bebauungsplan M 1:10000

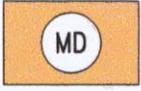


ZEICHENERKLÄRUNG

a. Planzeichen als Festsetzung



Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO 1990)



Dorfgebiete (§5 BauNVO 1990)



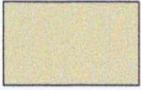
Baugrenze



Strassenverkehrsflächen, geplant



Strassenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Gehweg, geplant



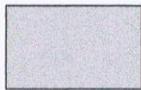
Strassenverkehrsflächen, bestehend



Strassenbegrenzungslinie



Trenngrün zwischen den Garagenzufahrten



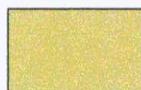
private Garagenzufahrt, versickerungsfähig



geplante Garagenzufahrten



öffentliche Garagenzufahrt, versickerungsfähig



straßenbegleitende Grünfläche, bestehend,
für Kreuzweg, öffentlich



Firstrichtung



First kann um 90° gedreht werden



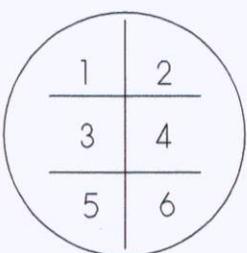
Fläche für Regenrückhaltebecken



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher
Nutzung



1 = Art der Nutzung

2 = Dachform: SD = Satteldach

KW = Krüppelwalmdach

3 = zul. Zahl der Vollgeschoße als Höchstwerte

4 = Dachneigung

5 = Bauweise: o = offene Bauweise

6 = GRZ

b. Planzeichen als Hinweise



Stationen des bestehenden Kreuzweg

213

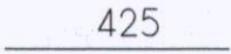
Flurstücksnummer



bestehende Grenzen



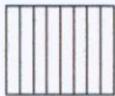
geplante Grenzen



Höhenschichtlinien



bestehendes Hauptgebäude



bestehendes Nebengebäude



Bäume privat (empfohlener Standort)

12

Parzellennummer



bestehende offene Güllegrube



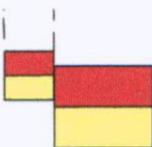
bestehende geschlossene Güllegrube



Schule



Spielplatz



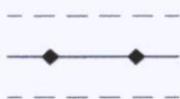
geplante Wohnbebauung mit Garage



geplante GV-Strasse



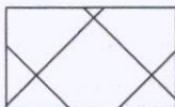
private Büsche und Bäume



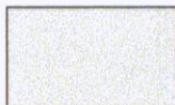
20-KV Mittelspannungsfreileitung
mit zugehöriger Sicherheitszone
(beidseits 8 m)



bestehende Zufahrten



bestehendes Grundstück wird erweitert
für diese Parzelle gilt der rechtsgültige
Bebauungsplan "Schloßleiten"



Fläche, um die die Parzelle 15 erweitert wird

Gemeinde Blaibach

Landkreis Cham

Bebauungsplan Baugebiet „Schloßleiten-
Erweiterung“



Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB & Art. 91 BayBO **Bestehende Gebäude sind von den Festsetzungen ausgeschlossen.**

1. Nutzungsart

Das Baugebiet wird teilweise als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und „Dorfgebiet“ (MD) ausgewiesen.

Dorfgebiet (MD)

Das Baugebiet ist „Dorfgebiet“ im Sinne des § 5 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 23.01.1990, BGBl I S. 132, in offener Bauweise.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Das Baugebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 23.01.1990, BGBl I S. 132, in offener Bauweise.

1.1. Maß der baulichen Nutzung

MD

Parzellen 1-4

Die maximal zulässige Geschosshöhe beträgt U+E+D.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6.

Es dürfen nur Wohngebäude mit max. zwei Wohnungen errichtet werden.

Parzelle 16

Die maximal zulässige Geschosshöhe beträgt U+E+D.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 1,2.

WA

Parzellen 5 – 14

Die maximal zulässige Geschosshöhe beträgt U+E+D.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6.

Es dürfen nur Wohngebäude mit max. zwei Wohnungen errichtet werden.

Parzellen 15

Die Parzelle 15 wird vergrößert, für die Parzelle gilt der gültige BBP „Schloßleiten“.

2. Hauptgebäude (Parzelle 1-14 + 16)

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend. Bei den Parzellen 1, 8, 9, 14 kann die Firstrichtung um 90° gedreht werden.
- b) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufseite zur Giebelseite) soll 5 : 4 betragen.
- c) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- d) Die Dächer sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 25° und 35° auszubilden und mit naturroten Dachsteinen (s. Regelbeispiel) einzudecken. Bei einer Dachneigung ab 32° sind Gauben zugelassen. Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm am Ortgang bis max. 80 cm (bei Balkonüberdachung max.

Gemeinde Blaibach

Landkreis Cham

Bebauungsplan Baugebiet „Schloßleiten-
Erweiterung“



- 1,60m). Es werden auch „Zwerchgiebel“ mit einer max. Breite von 1/3 der Gebäudelänge zugelassen.
- e) Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
 - f) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
 - g) Die maximal zulässige Wandhöhe (Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut) an der Hangunterseite beträgt bei den Parzellen 1-14 7,00m und bei Parzelle 16 7,60m. (BayBO Art. 6.3.1)
 - h) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verstabung in Stahl oder Verbretterung zu wählen.
 - i) Fenster sind in stehendem Format auszubilden.

Haupt- und Nebengebäuden der Parzelle 15 werden in den Festsetzungen vom gültigen Bebauungsplan „Schloßleiten“ geregelt.

3. Nebengebäude, Garagen

Nebengebäude (z.B. Garagen, Geräteschuppen) sind in Konstruktion, Material (Mauerwerk oder Holz, soweit nicht Bestimmungen des Brandschutzes entgegenstehen), Farbe und Dachneigung auf das Hauptgebäude abzustimmen.

Kellergaragen sind unzulässig.

Es gilt die Bayer. Bauordnung Art.7 Abs.4 (d.h. das Nebengebäude ist direkt an die Grenze oder mit einem Mindestabstand von 3,0 m zu errichten).

Bei der Errichtung von Nebengebäuden (GA) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung an das an dieser Grenze bestehende Gebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor dem 1. Satz.

Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den Einfahrten von insgesamt 1,00 m Breite anzulegen.

Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm und am Ortgang 30 cm nicht übersteigen. Für Grenzgaragen wird die max. Wandhöhe auf i.M. 3,00 m festgelegt.

Es sind auch Carports zugelassen.

Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen, sind versickerungsfähig auszubauen. Vor den Garagenzufahrten (an der Straßenseite) sind keine Tore gestattet.

4. Bauliche Anlagen der Parzelle 16

Diese baulichen Anlagen sind in Konstruktion, Material (Mauerwerk oder Holz, soweit nicht Bestimmungen des Brandschutzes entgegenstehen), Farbe und Dachneigung auf das Hauptgebäude abzustimmen und nur in der überbaubaren Fläche zulässig. Landwirtschaftliche Gebäude, die der Unterbringung von Rindern dienen, dürfen nur in einem Abstand von mindestens 30m bzw. Silos nur mit einem Mindestabstand von 25m zu bestehenden Wohngebäuden innerhalb des MD angeordnet werden.

Die Wandhöhe (Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut) an der Hangunterseite darf max. 7,60m betragen (BayBO Art. 6.3.1).

5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur senkrechte Holzlatten- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 100 cm zulässig. Bei seitlichen und

Gemeinde Blaibach

Landkreis Cham

Bebauungsplan Baugebiet „Schloßleiten-
Erweiterung“



rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 120 cm zugelassen.

Die Zäune sind mit heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.

Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig.

Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nur im Bereich von Garagenzufahrten zulässig und sollten so angelegt werden, daß sie mit Sträuchern oder zumindest mit Kletterpflanzen begrünt werden können bzw. sind als Trockenmauer (nur aus Natursteinen) bzw. Bruchsteinmauer auszuführen (max. Höhe 0,80 m). Unbedingt erforderliche Auffüllungen und Abgrabungen müssen zum natürlichen Geländeverlauf hin weiträumig einplaniert werden (Auffüllungen und Abgrabungen dürfen nur bis max. 1,00 m Höhe durchgeführt werden).

7. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

8. Solarheizungen

Solarheizungen sind auf der Dachfläche zulässig, sie müssen sich doch optisch unterordnen.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Art. 7, Absatz 1 BayBO und die entsprechenden Regelungen einer späteren Novellierung kommen nicht zur Anwendung.

Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet.

10. Schutz des Grundwassers

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, daß das Niederschlagswasser soweit es der Untergrund zulässt, versickert werden kann. Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen, ausgenommen davon sind Flächen, wo gesetzliche Vorschriften es erfordern.

11. Begrünung der privaten Gartenflächen

Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Straße (Artenauswahl wie unter 1.1 Vorschlagsliste zur Artenauswahl)

12. Doppelhäuser

Es sind keine Doppelhäuser und Hausgruppen zugelassen.



Textliche Hinweise

1. Bepflanzung der Grundstücksgrenze

Sowohl an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen als auch zur Strasse oder freien Landschaft sollten Strauchhecken bzw. freiwachsende gemischte Hecken aus Laubgehölzen und auch Ziersträuchern angelegt werden (keine Schnitthecken), wobei keine Thuja und Scheinzypressen verwendet werden sollten.

Für die Berankung der Wände und Mauern wären geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere.

1.1 Vorschlagsliste zur Artenauswahl

Wildobstgehölze:

Eßbare Eberesche (*Sorbus edulis*)
Mispel (*Mespilus germanica*)
Haselnuß
Apfelbeere (*Aronia*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Felsenbirne (*Amelanchier canadensis*)
Schlehen (*Prunus spinosa*)
Wildrosen
Holzbirne (*Pyrus communis*)

Heimische Laubgehölze

Bäume

Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommereiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Linde	<i>Tilia cordata</i>
Alle Obst- und Nußbäume	

Sträucher

Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> u. <i>tatarica</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i> u. <i>lantana</i>

Pfaffenkäppchen
Alpenjohannisbeere
Holunder

Strauchweiden

Schneebeere

Liguster

Euonymus europaeus
Ribes alpinum
Sambucus nigra und
racemosa
Salix aurita, purpurea
nana, caprea,
simithiana repens und
wehrbannii
Symphoricarpus albus,
orbiculatus und
chenaultii
Ligustrum vulgare

Obstbäume:

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, veredelte Walnuß,
Apfelquitte, Birnenquitte, Mirabelle, Reneclaudé,
Pflirsich, Eßkastanie

Obststräucher:

Johannisbeere rot/ schwarz/ weiß
Stachelbeere rot/ grün, Himbeere
Jostabeere, Brombeere

Ziersträucher:

Pfeifenstrauch, Braut- und Prachtspiere,
Sommerflieder
Strauchrosen, Kolkwitzie, Deutzie,
Ranunkelstrauch, Flieder,
Weigelia, Zaubernuß, Duftschneeball,
Blutjohannisbeere

Folgende landschaftsfremde Arten sollten nicht verwendet werden:

- 1) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*) sowie alle

Gemeinde Blaibach

Landkreis Cham

Bebauungsplan Baugebiet „Schloßleiten-
Erweiterung“

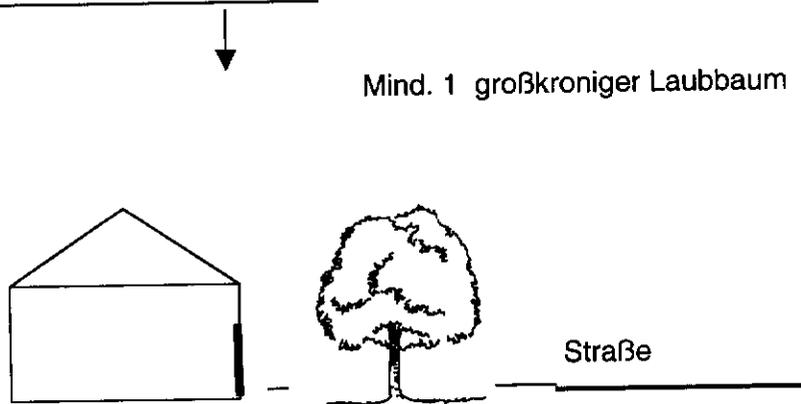


gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).



2. Gebäude und Zaunflucht



Möglichst offene Vorfläche -

kein Zaun an der Straßengrenze

3. Begrünung von Fassaden und Dächern

Die Fassaden und Dächer der Haupt- und Nebengebäude sollten begrünt werden.

4. Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründüngungsmischung einzusäen.

5. Beleuchtung

Zur Errichtung der Außenbeleuchtung sollten nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) verwendet werden.

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Geologische bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.

Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Stadt Cham zu verständigen.

Bei Baumpflanzungen ist zu beachten, dass eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Stromerkabeln einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind im Einvernehmen mit den

Gemeinde Blaibach

Landkreis Cham

Bebauungsplan Baugebiet „Schloßleiten-
Erweiterung“



Stadtwerken geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen.

7. Niederschlagswasser

Auf jeder Parzelle sollten Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser errichtet werden, welches zur Toilettenspülung verwendet wird.

8. Planunterlagen

Flurkarte M = 1:1000, zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den Plänen noch dem Text abgeleitet werden.

Aufgestellt: 14.03.01

Ing.-Büro Gerd Schierer
Waldschmidtstraße 2

93413 Cham

Blaibach, den

Gemeinde Blaibach

Trenner
1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.12.00 ortsüblich bekannt gemacht.

Blaibach, den -----,

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister



2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.03.01 hat in der Zeit vom 23.03.01 bis 25.04.01 stattgefunden.

Blaibach, den -----,

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister



3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.03.01 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 01.08.01 bis 02.09.01 öffentlich ausgelegt.

Blaibach, den -----,

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister



4. Satzung

Die Gemeinde Blaibach hat mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 20.09.01 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.03.01 als Satzung beschlossen.

Blaibach, den -----,

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister



5. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 20.11.01 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Blaibach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Blaibach, den 20.11.01 -----,

Trenner
Trenner, 1. Bürgermeister

